

Renée Wagener

Zwischen Anerkennung und Exklusion: die Auswirkungen des *Décret infâme* auf die jüdische Emanzipation in Luxemburg

„Ich bin weit entfernt zu behaupten, es seien gar keine Maasregeln nötig, um meine Glaubensgenossen ganz des Glückes werth zu machen, Bürger zu sein. Doch nicht indem man jeden Keim des Guten durch eine entehrende Behandlung erdrückt, gelangt man zu einem löblichen Ziele. Das Gute müßte im Gegenteil aufgemuntert, das Böse mit der Wurzel vertilgt werden.“

Das schreibt der jüdische Rechtsanwalt Heinrich Marx aus Trier 1815 in seiner „Denkschrift zum Ausnahmegesetz gegen die Juden von 1808“.¹ Zu dieser Zeit ist Napoléons *Décret infâme*, das für einige Jahre der jüdischen Bevölkerung gesetzliche Sonderregelungen aufgezwungen und so die Gleichheitsprinzipien der Französischen Revolution außer Kraft gesetzt hat, in Preußen bereits durch das Judenedikt von 1812 abgeschafft. In Luxemburg ist es von der Gesetzgebung Wilhelm I. abgelöst worden, die sich an der vollständigen Emanzipation der niederländischen Juden von 1796 orientiert. Die kurze Zeitspanne vom Beginn der französischen Revolution 1789 bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft in Luxemburg 1814 ist aber eine Kernphase der Entwicklung der jüdischen Gemeinde in Luxemburg, und das *Décret infâme* ein einschneidendes Instrument in der gesellschaftlichen Zuordnung der Angehörigen jüdischen Glaubens, dessen Wirkung über seine rechtlichen Konsequenzen hinausgeht.

Diese Zeitspanne ist zugleich für Luxemburg eine, in der sich die Geschichte beschleunigt. Innerhalb eines Vierteljahrhunderts erfährt Luxemburg nicht nur zwei Eroberungen, sondern durchlebt vier verschiedene politische Systeme. An diesen Brüchen orientiert sich der folgende Beitrag zur Wirkungskraft des *Décret infâme* in der Entwicklung der jüdischen Emanzipation in Luxemburg. Nach einigen Worten zur Situation der Juden und Jüdinnen im Ancien Régime wird der folgende Beitrag deshalb die Situation der Angehörigen jüdischen Glaubens in Luxemburg während der französischen Revolution und vor allem dem Zeitalter Napoéons I. beleuchten. Er wird dabei der Frage nachgehen, ob das *Décret infâme* der Abbruch des egalitären Projekts der französischen Revolution oder bloß ein weiterer Schritt in einer bereits zur Revolutionszeit einsetzenden Rücknahme zugestandener Rechte war. Diese Analyse stützt sich sowohl auf die generelle und spezifisch luxemburgische Dokumentation zur jüdischen Geschichte, wie auch auf Quellen aus dem Luxemburger Stadtarchiv sowie den Luxemburger und den Französischen Nationalarchiven.

Die Literatur zur Geschichte der Luxemburger jüdischen Gemeinschaft in dieser Phase ist überschaubar. Allerdings bestätigte sich während der Recherchen diesem Beitrag auch der Eindruck, dass so manches Quellenmaterial noch nicht intensiv bearbeitet wurde. Der reduzierte Forschungsenthusiasmus lässt sich wohl zum Teil durch die politische Komplexität dieser Zeitspanne erklären, vielleicht aber auch durch eine Fixierung auf die Mainstream-Geschichte sowie auf die Rolle des katholischen

¹ Zit. nach Claussen, Detlev, *Vom Judenhaß zum Antisemitismus. Materialien einer verleugneten Geschichte*. 2. Aufl. (Darmstadt: Luchterhand, 1988), 78.

Widerstandes gegen die Vertreter der französischen Revolution. Die Ausblendung jüdischer Geschichte ist allerdings nicht nur für diese Epoche festzustellen. Sie bedingt – und das gilt auch für den vorliegenden Artikel –, dass manches Wissen zur Geschichte der Juden und Jüdinnen in und um Luxemburg noch ungefestigt, manche geschichtliche Aussage noch nicht genügend belegt ist.

1. Jüdische Existenz im Ancien Régime

Die sporadische jüdische Ansiedlung im Herzogtum Luxemburg erreichte mit 10-11 Haushalten Mitte des 15. bis Anfang des 16. Jh ihre höchste Ausdehnung.² Aufgrund von Pogromen und Vertreibungen seien die Angehörigen des jüdischen Glaubens hier verschwunden, aber auch, darin sind sich die meisten Autorinnen und Autoren einig, durch „ein Niederlassungsverbot“ von 1532 von Karl V., das es ihnen untersagt hätte, sich abgesehen von kurzen geschäftlichen Aufenthalten dauerhaft im damaligen Herzogtum niederzulassen.³

Unter der Herrschaft Karls V. gab es tatsächlich mehrere Texte, die für die Niederlande Gültigkeit hatten: die Ordonnanzen und Briefe vom 1532, 1538, 1544, 1549 und 1550, die die Privilegien der sogenannten neuen Christen aufhoben, also größtenteils aus Portugal geflohenen Juden, die aufgrund der Inquisition formal konvertierten. Zitieren wir nur den Titel jener von 1532, „*par laquelle l'Empereur, vu que les nouveaux chrétiens de Portugal viennent secrètement et en grand nombre aux Pays-Bas et se rendent de là à*

² Jean-Marie Yante, „Heurs et malheurs des établissements juifs dans le Luxembourg (XIIIe siècle - début XVIe)“, in *La présence juive au Luxembourg: du moyen âge au XXe siècle* (Luxembourg: B'nai Brith, 2001), 11–20, hier 14.

Jean-Marie Yante, „Les Juifs dans le Luxembourg au Moyen âge“, *Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg* 62 (1986), N° 1-2, 3–22.

³ So etwa Gilbert Trausch: „*Tous les juifs sont chassés au 16^e siècle (édit de 1532)*.“ Gilbert Trausch, *Le Luxembourg sous l'Ancien Régime (17e, 18e siècles et débuts du 19e siècle)*, 2ème éd., Manuel d'histoire luxembourgeoise = Handbuch der Luxemburger Geschichte Bd. 3, (Luxembourg: Bourg-Bourger, 1986, 79; Paul Wynants: „*Frappés par un édit de Charles Quint (1532), ils sont bientôt interdits de séjour dans nos provinces, dont ils disparaissent à nouveau.*“ Paul Wynants, *Autres Cultes (1598-1985)* (Namur: Fondation Meuse-Moselle, 1986), 61;

Lehrmann, Charles und Graziella: „*En 1532, les juifs du Luxembourg furent frappés par l'édit de Charles V qui interdisait leur séjour dans les Pays-Bas.*“ Chanan Lehrmann / Graziella Lehrmann-Gandolfi, *La Communauté Juive du Luxembourg dans le passé et dans le présent* (Esch-sur-Alzette: Impr. coop. luxembourgeoise, 1953), S. 30. Sie verweisen in Fußnote 35 auf Alexandre Henne, *Histoire de la Belgique sous le règne de Charles-Quint*, Bd. 3 (Bruxelles; Paris: Rozez; Borrani, 1865), 397, vermerken jedoch auch, das Verbot betreffe möglicherweise Marranen.

Sollte Henne die Quelle sein, auf die sich all diese AutorInnen beziehen, läge tatsächlich ein Irrtum vor. Henne schreibt S. 397: „*[E]n 1532 [:] un placard du 14 août [...] leur interdit le séjour des Pays-Bas, et prescrit à chacun de conduire à l'officier du lieu les maraux juifs et gens non baptisez'. Cet édit, exécuté d'abord avec rigueur, ne tarda pourtant pas à tomber en désuétude, car l'industrie des juifs était devenue indispensable à une foule de grands seigneurs obérés par les guerres et par le luxe.*“ Er verweist auch darauf, dass 1563 vierzehn Juden die Erlaubnis erhalten hätten, sich für neun Jahre in der Unterstadt der Stadt Luxemburg niederzulassen.

Auch laut Cilli Kasper-Holtkotte ging es bei den betreffenden Edikten um Marranen. Zudem zitiert sie die Brüsseler Stadtoberen, laut denen die Edikte nicht angewandt worden seien. Cilli Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues: Migration und ihre Folgen: Deutsche Juden als Pioniere Jüdischen Lebens in Belgien, 18./19. Jahrhundert* (Leiden; Boston: Brill Academic Pub, 2003), 20 und 23.

*Salonique et en d'autres endroits de la Turquie, leur interdit l'entrée de ces provinces et défend aux négociants de se charger du transport de leurs biens et effets“.*⁴

Wenn die „neuen Christen“ also nicht mehr gelitten waren, bleibt aber die Frage offen, wie die Ordonnanzen gegenüber den eventuell verbliebenen, mehr oder weniger lang etablierten Angehörigen jüdischen Glaubens oder den Zugezogenen aus dem Osten angewandt wurden.

Die Strafgesetzgebung *Constitutio Carolina Criminalis* Karls V. von 1532, aber auch die Bulle *Cum nimis absurdum* des Papstes Paul IV. von 1555⁵ sorgen durch ihre Stärkung der Inquisition jedenfalls für eine Erschwerung der Lebensbedingungen der Angehörigen jüdischen Glaubens. Aline Goosens verweist auf die Verschiebungen im Verständnis von Häresie, gegen die die Inquisition vorgeht: „*[O]n ne peut être hérétique que si l'on est baptisé ; or la papauté ordonnera de poursuivre les Juifs et les Arabes.*“⁶

Doch meinen einige neuere AutorInnen für die Zeit nach den Massakern im 14. Jh. bis zum 18. Jh, es habe in den Niederlanden, im Gegensatz zu den Aussagen zahlreicher älterer Historiker, nie eine regelrechte öffentliche Verbannung gegeben,⁷ und relativieren die frühere Annahme eines gänzlichen Verschwindens der Juden und Jüdinnen. So unterstreicht Antoinette Reuter: „*L'éventail des édits et ordonnances qui rejettent toute présence juive dans l'ancien Duché de Luxembourg ne traduit en effet pas toute la réalité quotidienne.*“⁸ Schließlich sei für umliegende Städte wie Trier, Metz, Sierck und Charleville eine jüdische Niederlassung im 16. Jh. attestiert. Sie weist auch auf die Rolle des Pferdehandels für die Armeen hin, der Ende des 17. Jh. auch in der Festung Luxemburg häufig von jüdischen Händlern betrieben wurde. Es gab zudem Ausnahmen von der Regel der Nichtzulassung, etwa in Form des Aufenthalts von jüdischen Soldaten der verschiedenen Militärbesatzungen: So verweisen Hannick und Müller auf jüdische Soldaten im spanischen Regiment während der Eroberungskriege von Louis XIV.⁹

Die Befunde einer nicht abreißenden Kette von Kontakten und zumindest temporären Aufenthalten zeigen nicht nur, dass die These einer völligen Abwesenheit zu pauschal ist. Sie verweisen auch darauf, dass in Folge der repressiven Politik, die sich unter anderem in Vertreibungen äußerte, Formen der jüdischen Anwesenheit während langer

⁴ Commission royale pour la publication des anciennes lois et ordonnances de la Belgique, *Règne de Charles-Quint, 1506-1555*, Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas 1 (Bruxelles: Fr. Gobbaerts, 1885), 332.

⁵ Durch die Einführung des Ghetto-Systems und der Segregation zwischen Angehörigen christlichen und jüdischen Glaubens.

⁶ Aline Goosens, „Mourir pour sa foi au temps des réformes dans les Pays-Bas méridionaux. In: Blockmans Wim / Mout, Nicolette: *The World of Emperor Charles V.*, Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Verhandelingen, Afd. Letterkunde, Nieuwe Reeks, 188 (Amsterdam: Royal Netherlands Academy of Arts and Sciences, 2004), 227–245, hier 231.

⁷ So spricht Jean-Philippe Schreiber, S. 40, für Belgien im 14. Jh. von einem „décret imaginaire“. Dabei bezieht er sich auf Jean Stengers Aussage: „Si les juristes du XVIIe siècle prononcèrent gravement qu'il y avait un décret de bannissement perpétuel, en fait, ils ne connaissaient pas plus que nous un tel acte de Jeanne et de Wenceslas, et ne faisaient que reproduire une assertion gratuite d'un historien.“ Jean-Philippe Schreiber, *L'immigration juive en Belgique du moyen âge à la Première Guerre mondiale* (Bruxelles: Éd. de l'Univ. de Bruxelles, 1996).

⁸ Antoinette Reuter, „Présence juive dans les forteresses louis-quatorziennes, l'exemple de Luxembourg.“, [www.cdmh.lu](http://www.cdmh.lu, o. J., http://www.cdmh.lu/resources/pdf/_base_documents/1683124006.pdf), o. J., http://www.cdmh.lu/resources/pdf/_base_documents/1683124006.pdf.

Der Artikel weist interessante neue Perspektiven auf.

⁹ Pierre Hannick und Jean-Claude Muller, „Juifs de passage dans les duchés de Luxembourg et de Bouillon, avant leur émancipation en 1808“, *Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg*, CXXXVI (2005): 241–254, hier 245.

Zeit per se andere waren als die einer häuslichen Niederlassung. Dazu mögen aber auch die wirtschaftlichen Aktivitäten oder die spezifischen Lebensformen - eventuell eine kulturelle Nichtsesshaftigkeit - beigetragen haben. Cilli Kasper-Holtkotte unterstreicht die Reisefreudigkeit von jüdischen Händlern, Bankiers, Rabbinern und Lehrern.¹⁰

Vor allem aber lässt die klassische Sichtweise außer Acht, dass sich im jüdischen Sozialgefüge nicht nur Händler wiederfanden, die wohlhabend genug waren, hohe Durchfahrtstaxen zu bezahlen, sondern auch Kolporteurs, Vagabunden und andere „Verlierer des Systems“, die am Rande oder außerhalb der Gesellschaft lebten. Vagabunden, jüdisch oder nicht-jüdisch, werden wohl in offiziellen Auflistungen und Registern kaum erfasst worden sein und, außer bei gerichtlicher Verfolgung, auch nicht in anderen schriftlichen Belegen auftauchen, weil ihr Überleben darauf aufbaute, eben nicht registriert zu werden.

So verzeichnet Kasper-Holtkotte für das 18. Jahrhundert im Kurfürstentum Trier einen Anteil von 10 Prozent Almosenempfänger und wandernde Betteljuden: *„Letztere galten als rechtlos; sie waren gezwungen, von einer jüdischen Gemeinde zur andern zu ziehen, wenn sie überleben wollten.“*¹¹ Seit es im 17. Jahrhundert aufgrund von Verfolgungen zur Emigration der „Ostjuden“ aus Osteuropa nach Deutschland kam, wuchsen auch die Gemeinschaften in Westeuropa wieder an, waren jedoch weiterhin mit dem Zunftsystem konfrontiert. Durch den Ausschluss der Juden und Jüdinnen aus den Zünften, die eine der wesentlichsten Faktoren der jahrhundertelangen gesellschaftlichen Ausgrenzung darstellt, kam es auch zu einer starken Entwicklung des jüdischen Hausierertums, dessen gesellschaftliche Rolle bislang wenig untersucht wurde. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts tauchten im Rheinland, den Nord- und auch in den Südniederlanden zudem jüdische Diebesbanden auf, die sich häufig aus polnischen oder deutschen Gebieten rekrutierten.

Die Frage, ob die Geschichte der jüdischen Gemeinschaft in Luxemburg zunächst eine neue Immigrationsgeschichte ist, die ab der französischen Revolution beginnt, oder ob die Neuankömmlinge auf „Alteingesessene“ trafen, ist also vielleicht offener als bislang dargestellt. Vielleicht sollte zudem bis auf weiteres eher mit Jean-Philippe Schreiber von geografischer Mobilität denn von Immigration gesprochen werden.¹² Dafür spricht, dass auch in späterer Zeit Handelsreisen auch bei sesshaften Juden und Jüdinnen ausgeprägt sind.¹³

Das Zeitalter der Toleranz und die Politik Joseph II.

Die teresianisch-josephinische Zeit stellt den recht kurzen Übergang von einer kategorischen Ausgrenzung über eine am finanziellen Status festgemachte Tolerierung einiger weniger bis hin zum Gleichheitsprinzip dar. In den gesamten südlichen Niederlanden allerdings gab es offiziell im Vergleich zu anderen europäischen

¹⁰ Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 68f.

¹¹ Cilli Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch. Zur Sozialgeschichte einer Minderheit im Saar-Mosel-Raum um 1800*. (Hannover: Hahn, 1996), 17.

¹² Jean-Philippe Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 10, 12.

¹³ Marianne Bühler verweist etwa auf die Trierer Passregister aus der französischen Zeit, die eine hohe regionale Mobilität erkennen lassen. Zu den bevorzugten Reisezielen der Trierer jüdischen Reisenden gehört das Département des Forêts. Marianne Bühler, „Die jüdische Gemeinde Triers zur Zeit der Franzosen.“, in *Unter Der Trikolore: Trier in Frankreich, Napoleon in Trier* (Trier: Städtisches Museum Simeonstift, 2004), 437–459, hier 441.

Gegenden wenige ansässige Juden und Jüdinnen: 1756 wurden 76 gezählt, davon keine in Luxemburg.¹⁴ Dagegen gab es etwa in der Stadt Trier, wo die Juden geduldet waren, 1689 offiziell schon 23 Familien und 166 Personen.¹⁵

Zunächst blieben spezifische Judentaxen in den Städten der südlichen Niederlande erhalten. Eine 1756 eingeführte hohe jährliche Taxe erlaubte sogar nur noch reichen Juden, sich in Brüssel, Namur, Charleroi und auch Luxemburg aufzuhalten.¹⁶ Die Stadt Luxemburg widersetzte sich dem Dekret - jedoch nicht aus Judenfreundlichkeit, sondern weil sie den Neuzug von Angehörigen des jüdischen Glaubens befürchtete, die reich genug sein könnten, die Taxe zu bezahlen.¹⁷

Doch in Städten wie Ostende oder Brüssel waren durchaus einzelne Familien ansässig, und wenigstens Einzelpersonen verzeichneten einen sozialen Aufstieg. Ein eingeschränktes Bürgerrecht verdeutlicht das „Décret de l'Empereur portant que l'admission des juifs à la bourgeoisie des villes des Pays-Bas ne les rend pas habiles à y remplir des offices publics, ni à avoir droit de suffrage dans les affaires publiques“.¹⁸ Das Bürgerrecht war wiederum Schlüssel für den Zugang zu den Zünften. Hier wurde weiterhin auf die Bedingung des christlichen Glaubens gepocht. Doch spätestens in den Achtzigerjahren des 18. Jh. sprach sich der südniederländische Conseil privé auch für eine Öffnung der Zünfte aus.¹⁹

Nach dem Toleranzedikt Josephs II. vom 13. Oktober 1781, das nur den protestantischen Glauben erwähnte, erschienen kurz danach Patente für die Juden Böhmens, Schlesiens und Mährens, Wiens und Niederösterreichs.²⁰ Angehörige des jüdischen Glaubens durften öffentliche sprich christliche Schulen besuchen, Handel und Manufaktur betreiben und wurden von diskriminierenden Taxen befreit.²¹ Es gab keine spezifisch niederländische Version dieses Ediktes, allerdings aber, so Jean-Philippe Schreiber, eine de facto Anwendung auch in diesen Provinzen.²² Zumindest in Luxemburg wurden sie allerdings konsequent missachtet. Noch 1782 bittet der Rat von Luxemburg den Statthalter, die Niederlassung jüdischer Familien in Schleiden und Cobreville zu verhindern.²³ Der Fall der Ausweisung 1788 von Jacob Bonne aus Cobreville, dessen Gerichtsprozess scheiterte, zeigt, dass auch im umgekehrten Fall,

¹⁴ Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 10, 20. Von 76 Personen lebten 74 in Brüssel und zwei in Antwerpen, 451.

¹⁵ Bühler, „Die jüdische Gemeinde Triers“, 438.

¹⁶ Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 20. Von 76 Personen lebten 74 in Brüssel und zwei in Antwerpen. Ebda, 451 ; Hannick / Müller, „Juifs de passage“, 243.

¹⁷ Wynants, *Autres cultes*, S. 61.

¹⁸ Vom 30.9.1782. *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens, de 1751 à 1794*, 2e partie, 1781-1794, S. 32. Das Dekret vom 3.8.1785 machte den Zugang zum Bürgertum von der Zustimmung der Statthalter abhängig. Siehe hierzu auch Schreiber, *L'immigration juive*, 47. Kasper-Holtkotte verweist darauf, dass es ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einzelnen Juden gelang, das Bürgerrecht zu erlangen. Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 28f. und 50f.

¹⁹ Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 64f.

²⁰ Michael Graetz, *Les Juifs en France au XIXe siècle: de la Révolution française à l'Alliance israélite universelle* (Paris: Éd. du Seuil, 1989), 26.

²¹ Paula E. Hyman, *The Jews of Modern France*, 1. Aufl., (Jewish communities in the modern world) (Berkeley, Los Angeles: University of California Press, 1998), 19.

²² Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 48.

²³ Wynants, *Autres cultes*, S. 62.

die Rechtsvorschrift und Rechtspraxis nicht dasselbe waren.²⁴ 1792 hebt Léopold II., vor dem Hintergrund der Brabanter Revolution, das Toleranzedikt wieder auf.

2. Luxemburg als französisches Département

Die revolutionäre französische Verfassung von 1791 hält die Gleichheit aller Bürger fest. Selbst nicht zahlreich an der Revolution beteiligt, haben die Angehörigen jüdischen Glaubens aber nur wenige offensive Fürsprecher in den rechtgebenden Versammlungen. Zunächst, im Januar 1790, werden nur die sephardischen Juden gleichgestellt. Am 27. September 1791 erhält die gesamte jüdische Bevölkerung Zugang zu den Bürgerrechten.²⁵ Dieser Entscheidung ist allerdings eine heftige Fehde zwischen liberalen, auf das Gleichheitsprinzip pochenden Abgeordneten und konservativen elsässischen Gegenrednern vorausgegangen, die von judenfeindlichen Ausschreitungen im Elsass begleitet wird.²⁶

Die ersten Jahre der Revolution, die Paula Hyman als „a state of institutional anarchy“ bezeichnet,²⁷ sind geprägt von der Debatte um Partikularismus vs. Assimilierung der jüdischen Bevölkerung. Der Druck wächst auf die Mitglieder einer teilweise zögerlichen jüdischen Gemeinschaft, lokale Autonomie aufzugeben und zu „nützlichen“ Bürgern zu werden, indem sie den Geldverleih zugunsten von anderen Berufen aufgeben.

Während der Terreur ab 1793 wird die Unterdrückung der Religion auch auf das Judentum ausgeweitet. Vor allem in den deutschen Landesteilen werden Juden und Jüdinnen tätlich verfolgt.²⁸ Nach dem Ende der *Terreur* setzt die 1795 eingeführte Trennung von Kirche und Staat die religiösen Gemeinschaften unter die Beobachtung der Autoritäten.²⁹

Luxemburg bleibt zunächst unter österreichischer Herrschaft, an deren Ende Léopold II., vor dem Hintergrund der Brabanter Revolution, das Toleranzedikt 1792 wieder aufhebt. Nach der Kriegserklärung von Frankreich an Österreich 1792 dauert es mehrere Jahre, bis Ende 1795 die Festung Luxemburg fällt, zu einem Zeitpunkt, als sich das *Directoire* bereits ankündigt. Das Territorium des Herzogtums Luxemburg wird größtenteils in das *Département des Forêts* integriert.

Erst ab 1797 wird hier die revolutionäre französische Gesetzgebung und mit ihr das Gleichheitsprinzip eingeführt.³⁰ Die Aufhebung der Zünfte von 1791 ist eine weitere fundamentale Veränderung mit enormen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen. Ihre Bedeutsamkeit für die Entwicklung der jüdischen Gemeinschaft wird m.E. unterschätzt.³¹

²⁴ Zum Fall Jacob Bonne: Reuter, *Présence juive*, S. 10, Hannick / Muller, *Juifs de passage*, S. 249f.

²⁵ Die Entscheidung wurde durch ein Gesetz vom 13.11.1791 bestätigt. Wynants, *Autres cultes*, 124.

²⁶ Hyman, *The jews of modern France*, 25ff.

²⁷ Hyman, *The jews of modern France*, 37.

²⁸ Heinrich Graetz, *Geschichte der Juden vom Beginn der mendelssohnschen Zeit (1750) bis in die neueste Zeit (1848) [Reprint]*, Geschichte der Juden. von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Bd. 11 (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2. vermehrte und verbesserte Aufl., 1908(1998)), 212f.

²⁹ Wynants, *Autres cultes*, 124f.

³⁰ Gilbert Trausch, *Histoire Du Luxembourg* (Paris: Hatier, 1992), 62.

³¹ Zur Rolle der Zünfte bei der Ausgrenzung der Juden seit dem Mittelalter, siehe auch: Nicolas Van Werveke, *Kurze Geschichte des Luxemburger Landes mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte: Urgeschichte bis Ende des XIV. Jahrhunderts* (Luxemburg: Worré-Mertens, 1909), 234ff.

Die Gewerbefreiheit sowie das Recht auf freie Niederlassung schaffen auch in der Umgegend von Luxemburg neue Voraussetzungen für die Ansiedlung von MigrantInnen. In Metz etwa, dem Zentrum des aschkenasischen Judentums in Frankreich, hat die Gemeinschaft vor der Revolution noch in ghetto-ähnlichen Verhältnissen gelebt, in einem Viertel, das des Nachts abgesperrt wurde. Wie in vielen anderen Gegenden war es ihnen in Lothringen verboten, Land zu besitzen, sich in Zünfte einzugliedern oder neu produzierte Ware zu verkaufen. So hatten sie sich auch hier auf Hausiererei und Gebrauchtwarenhandel, Vieh- und Pferdehandel, Zwischenhandel, Maklertätigkeit und Geldverleih zurückgezogen. Zudem hing ihr Aufenthaltsrecht oft von der Bezahlung hoher Steuern ab.³²

Während hier nun aus dem Ausland neue Familien zuziehen, siedeln alt Eingesessene sich in der Nachbarschaft an. Dabei ist die Stadt Luxemburg sicher ein attraktives neues Zentrum.³³ Manche der Juden und Jüdinnen aus der Umgegend kennen die Stadt Luxemburg bereits durch ihre berufliche Aktivität, wie etwa der Metallgravierer Pinhas Godchaux, der sich 1799 wahrscheinlich als erster in Luxemburg niederlässt, und, so wird später berichtet, „*longtemps avant la réunion de de la cidevant Province de Luxembourg à la France, fréquentait cette ville pour y exercer son Art*“.³⁴

Laut Paul Wynants kommen die ersten Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft in Luxemburg aus Lothringen, vor allem aus Metz und Thionville, einzelne auch aus dem Saardepartement.³⁵ Aus den bislang ausgewerteten Quellen geht hervor, dass sich 1798 zunächst Pinhas Godchaux und Isaac Lazare mit ihren Familien in Luxemburg-Stadt niederlassen, weitere Familien folgen in dieser Gemeinde ab 1801.

Darüber, wie sich der Umgang mit den Neuankömmlingen in der Praxis bewerkstelligt, ist nichts bekannt. Festzustellen bleibt für diese Epoche, dass die katholische Bevölkerung sich vorrangig an ihrer Behandlung durch die neuen Machthaber abarbeitet. Die Unzufriedenheit mit der neuen französischen Politik, unter anderem antireligiöse Maßnahmen, Steuerbelastungen und, ab 1798, die für Luxemburger ungewohnte Wehrpflicht für Männer zwischen 20 und 25 Jahren, führen zu dem als „Klëppelkrich“ bekannten Bauernaufstand des gleichen Jahres.³⁶

3. Luxemburg unter Napoléon

Ende 1799 setzt Napoléon Bonaparte der revolutionären Ära mit einem Staatsstreich ein Ende. Zu diesem Zeitpunkt erfassen die französischen Statistiken 77.162 Personen jüdischen Glaubens im ganzen napoléonischen Reich, davon nur 852 in den sog. „belgischen“ Départements.³⁷

Während für den katholischen Glauben Luxemburg an die Diözese Metz angeschlossen wird, sieht eines der drei Dekrete vom 17. März 1808 die Schaffung eines jüdischen

³² Hyman, *The jews of modern France*, 9f.

³³ Robert Anchel, *Napoléon et les Juifs* (Paris, 1928), 39.

³⁴ 14.7.1806. ANL, B-74.

³⁵ Wynants, *Autres cultes*, 160.

Metz zählt zu Beginn der Revolution 440 jüdische Familien, mehr als 2000 Personen. In Thionville gibt es dagegen 1789 nur 2 Familien, 1812 40. Wynants, *Autres cultes*, 142.

³⁶ Für die jüdischen Männer ist bis 1810 nur eine Einziehung in die Armee zu verzeichnen, die von Léon Ruben. Dies deutet darauf hin, dass die meisten Männer der Gemeinschaft zu jung oder zu alt waren, um eingezogen zu werden. ANF F19-1840.

³⁷ Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 49, 52.

Konsistoriums in jedem Departement vor, das mindestens 2000 Gläubige zählt. Das ist beim *Département des Forêts* nicht der Fall.

Die Luxemburger Synagoge, die aus dem seit 1798 bestehenden Bethaus entstanden ist, wird dem Konsistorium von Trier angeschlossen. Gewählt am 2. März 1809, umfasst das Konsistorium von Trier die Departements Saar, Forêts und Sambre-Meuse und steht von der Größe her an 10. Stelle von insgesamt 13 Konsistorien.³⁸ Es zählt 3553 Personen im Saar-Departement,³⁹ aber zunächst nur 75, dann 79 im *Département des Forêts* - davon 78 in der Hauptstadt Luxemburg - und zwei im *Département Sambre et Meuse*.

1810 wird für die Stadt Luxemburg eine Zahl von 84 Personen, 1814 von 126 Personen genannt. Obwohl andere Papiere die Ansiedlung von weiteren Glaubensgenossen in Arlon und Ettelbruck belegen, werden sie jedoch nicht erwähnt.⁴⁰

Das Décret infâme

Erst einige Jahre nach seiner Machtübernahme befasst sich Napoléon I. konkreter mit der Frage der Stellung der jüdischen Bevölkerung innerhalb der französischen Gesellschaft. Wenn er dem jüdischen Kultus eine zentralistische Struktur geben will, so allerdings weniger um ihrer Gleichberechtigung willen als um die Möglichkeiten staatlicher Kontrolle zu verstärken.

Nach der großen Versammlung der jüdischen Notablen, dem Sanhedrin von 1806, hält bereits ein Dekret vom 30.5.1806 ein Moratorium fest für Schulden, die von Bauern im Saar-, Ruwer- Rhein- und Moselgebiet bei jüdischen Gläubigern gemacht worden sind. Derselbe Geist zeigt sich sehr deutlich in den drei Dekreten, die 1808 folgen. Es ist ein Schlag ins Gesicht all jener, die sich vom Sanhedrin eine größere Anerkennung der Juden erhofft hatten.

Neben den beiden Dekreten zur Organisation des Kultus befasst sich ein drittes, das eigentliche *Décret infâme*, mit den Handelsaktivitäten der Juden und mit ihren militärischen Pflichten. Das Dekret, das alle Regionen außer der Stadt Bordeaux und den Départements der *Gironde* und der *Landes* betrifft, verbietet die jüdische Neueinwanderung ins Elsass. Zudem hält es eine Reihe von allgemeinen Maßregeln fest:

1. Es schränkt die Neuansiedlung auf Käufer eines landwirtschaftlichen Besitzes ein
2. Es belegt händlerische Aktivitäten mit einem Patent, das zugleich die Kreditvergabe auf diesen spezifischen Aktivitätsbereich einschränkt. Zum Erhalt des Patents durch den Präfekten ist sowohl ein jährliches Zeugnis vom Gemeinderat, dass man nie Wucher getrieben hat, als auch eines vom zuständigen Consistoire über die Moralität notwendig.

³⁸ Bühler, "Die jüdische Gemeinde Triers", 448.

³⁹ Im Sanhedrin von 1806 stellt das Saardepartement zwei Vertreter, einen aus Trier und einen aus Saarbrücken. Wynants, *Autres cultes*, 147.

⁴⁰ Sein Nachfolger Jourdan erwähnt in einem Brief an den Kultusminister vom 18. April 1809 etwa, dass ein aus „Saarguion“, aus dem Département Bas-Rhin stammender Jude sich als Wiederverkäufer mit seiner Frau und seinen fünf Kindern in Ettelbrück niedergelassen habe.

Alfons Bürge verweist darauf, dass die Einführung der Patente „den Behörden einen beachtlichen Spielraum für arbiträre Entscheidungen eröffnete“.⁴¹ Aber auch die Konsistorien gewinnen auf diese Weise einen großen Einfluss auf ihre Mitglieder.

3. Bereits bei Juden gemachte Schulden werden rückwirkend herabgesetzt bzw. erlassen, wenn der Zins auf mehr als fünf Prozent angesetzt gewesen war. Der Effekt des Moratoriums von 1806 wird so noch verschärft.⁴²
4. Das Dekret verpflichtet jüdische Männer persönlich, den Militärdienst anzutreten, während die anderen Bürger das Recht haben, sich vertreten zu lassen.
5. Ein Zusatzdekret vom 20.7.1808 erlegt schließlich Juden und Jüdinnen auf, einen festen Familiennamen anzunehmen sowie sich einen Vornamen aus dem revolutionären Kalender bzw. der griechischen Antike zuzulegen.⁴³ Namen aus der hebräischen Bibel oder von Städten werden verboten.

Zu widerhandlungen gegen das Dekret ziehen die Ausweisung nach sich.

Indem das Dekret einerseits in einzelnen Aspekten spezifisch die jüdischen Gemeinschaften aus dem Elsass trifft und andererseits diejenigen von Paris und aus der Gironde bereits ausnimmt, hat Napoléon eine geografische Aufteilung zwischen „guten“ und „schlechten“ Juden vorgenommen, die sich offensichtlich an der Verteilung finanziell schwacher ashkenazischer und wohlhabender sephardischer Juden orientiert.

Verknüpft hiermit ist das Dekret eventuell auch eine fremdenfeindliche Reaktion auf den Zuzug von Juden und Jüdinnen aus den eroberten Territorien. In einer Notiz vom 6. März 1806 an den Conseil d'État, in der Napoléon seine ersten Gedanken zur Einschränkung des Wuchers und zum Entzug jüdischer Bürgerrechte verfasst, schreibt er nämlich bereits: „*Toutes ces dispositions peuvent être particulièrement appliquées aux juifs arrivés depuis dix ans et venus de Pologne ou d'Allemagne.*“⁴⁴

Das sogenannte *Décret infâme* vom 17.3.1808 hat eine tiefgehende symbolische Wirkung. Es verdeutlicht, wie weit Napoléon von den Gleichheitsprinzipien der Revolution entfernt und wie stark er vom Einfluss antijüdischer Strömungen genährt ist, die in den agrarisch-katholischen Kreisen vor allem Ostfrankreichs vorherrschen.

Dass die Durchsetzung des *Décret infâme* auf die explizite Ablehnung des „Conseil d'État“ trifft, zeigt aber auch, dass egalitäre Prinzipien auch zu diesem Zeitpunkt noch Tragkraft haben. Dieser argumentiert zum Beispiel betreffend das Problem des Wuchers in seinem Gutachten zum Moratorium von 1806 „*[que] le remède à ce mal [l'usure] ne peut être ni dans une mesure applicable à une partie du territoire, ni dans une mesure applicable à une partie des citoyens de l'Empire. Que cette mesure doit être pour l'État entier et pour tous ceux qui l'habitent.*“⁴⁵

⁴¹ Alfons Bürge, *Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert: zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus Und Etatismus*, 2. Aufl., Ius commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 52 (Frankfurt a.M.: V. Klostermann, 1995), 317.

⁴² Das Dekret von 1806 wurde 1807 bis zum Inkrafttreten des neuen Dekrets verlängert.

⁴³ Es wird durch ein „arrêté du préfet des Forêts“ vom 19.9.1808 in Luxemburg umgesetzt, allerdings nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes.

⁴⁴ Zit. nach: Pierre Birnbaum, *L'Aigle et la Synagogue: Napoléon, les Juifs et l'Etat* (Paris: Fayard, 2007), 104.

⁴⁵ Zit. nach: Birnbaum, *L'Aigle et la Synagogue*, 181.

In diesem Text stellt der Conseil d'Etat übrigens auch erstmals die heikle Frage: „Comment prouver le judaïsme?“ Die Frage hat eine konkrete Bewandnis. So werden immer wieder Fälle von Konversionen

Der eingangs zitierte Rechtsanwalt Heinrich Marx, Vater von Karl Marx, benennt in seiner Denkschrift mehrere Abweichungen des „monströsen Dekrets“ zu den „Axiomen der Rechtswissenschaft“⁴⁶:

1. Das Dekret bestraft Menschen aufgrund nicht stattgefundener Vergehen;
2. Es verweigert den Angeklagten die Möglichkeit, ihre Unschuld zu beweisen;
3. Es hat rückwirkende Kraft für Aktionen, die früher nicht strafbar waren;
4. Es bürdet die Beweislast in der Frage des Wuchers den Angeklagten auf;
5. Es trifft eine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Religion, anstatt einen Strafbestand, nämlich den Wucher, allgemein strafbar zu machen;
6. Das Dekret verfehlt sein Ziel, nämlich die Verbesserung der Juden, weil es sie der Verachtung preisgibt.

Wie sich das Dekret konkret ausgewirkt hat, bleibt unklar. Laut Jean-Philippe Schreiber sind etwa im Konsistorium von Trier, dem das Département des Forêts zusammen mit jenen von Sambre und Meuse angehört, zahlreiche kleine Gläubiger durch das Dekret vom finanziellen Ruin bedroht.⁴⁷

Bereits unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten beginnt jedenfalls eine Welle von Anträgen seitens der Konsistorien, um ihrerseits wie die Departements der *Gironde* und der *Landes* von der Verordnung ausgenommen zu werden. Zum Teil mit Erfolg: Im gleichen Jahr noch erfolgen erste Ausnahme-Dekrete für mehrere Städte und Departements, und im April 1810 für weitere 15 Départements.⁴⁸ Von den 130 1811 existierenden Départements sind schlussendlich 20, also 14,6 Prozent ausgenommen. Anchel errechnet ein Sechstel der damaligen jüdischen Bevölkerung.⁴⁹

Zwölf weitere Departements haben in der Zwischenzeit die Ausnahme angefragt. In seinem Bericht vom 13. März 1811 zur „Regenerierung der Israeliten“ stellt der Innenminister Jean-Pierre de Montalivet fest, diese sei spürbar: „*Partout, ils s’empressent de mériter des bontés paternelles de S.M.; ils cherchent à se rendre dignes de la faveur qu’ont obtenu leurs coreligionnaires [...].*“ De Montalivet schlägt deshalb aufgrund der im neuen Dekret vorgesehenen Ausweitungsmöglichkeit weitere vier Départements vor: Rhône, Montenotte, Rome und Forêts.

Am 21. September 1808 präsentiert der Innenminister einen Bericht zur Umsetzung des Dekrets, in dem der erzieherische Diskurs der napoleonischen Regierung deutlich wird. Darin heißt es: „*[V]otre Majesté [...] a pensé avec raison qu’il fallait améliorer l’esprit des Juifs, perfectionner leurs mœurs, leur faire contracter les habitudes communes aux autres citoyens de l’Empire, les amener par là au même degré de civilisation et les fondre dans la masse en faisant disparaître, sinon les nuances, ce qui est bien difficile, du moins les différences les plus tranchantes. En attendant, Votre Majesté a pensé dans sa sagesse que [...], les moyens de l’amour ne devaient pas être employés [...] qu’il valait mieux au contraire présenter [...] des exemples à suivre et*

geschildert, die vielleicht zum Teil utilitaristisch bedingt sind. Siehe etwa Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch*, 404.

⁴⁶ Zit. nach: Claussen, *Vom Judenhaß zum Antisemitismus*, 79ff.

⁴⁷ Das berichtet allgemeiner auch Robert Anchel, beide Aussagen sind aber nicht mit Quellen belegt. Schreiber, *L’immigration juive en Belgique*, 55; Anchel, *Napoléon et les Juifs*, 352.

⁴⁸ Décret impérial du 11 avril 1810.

⁴⁹ Ausgenommen Holland und die neuen Departements des Nordens.

des exceptions à envier. Il était d'autant plus naturel d'incliner à ce parti qu'il est reconnu en général que l'état des Juifs est dû presque autant à l'asservissement dans lequel presque tous les Gouverneurs les ont tenu, qu'aux pratiques particulières à l'aide desquelles leur profond Législateur en a fait un peuple pour ainsi dire à part du reste du genre humain.“

Dieser Diskurs ist zwar nicht neu: In seiner berühmt-berüchtigten Aussprache im Conseil d'Etat vom 7. Mai 1806, in der er das jüdische Volk mit Raupen und Heuschrecken gleichsetzt, die Frankreich heimsuchen, hält Napoléon bereits fest: „[i]l y aurait de la faiblesse à chasser les Juifs; il y aura de la force à les corriger.“⁵⁰ Es scheint aber, als ob das „Regenerierungs“-Potenzial, das im Erfüllen der Bitten auf Ausnahme vom Dekret steckt, erst im Nachhinein erkannt worden sei. Anchel spricht diesbezüglich von einem „changement intervenu dans l'esprit de Napoléon entre 1808 et 1813“.⁵¹ Möglicherweise sehen auch Napoléons Minister hier eine Möglichkeit, die dem Dekret inhärente Abweichung vom Gleichheitsprinzip wenigstens abzuschwächen. Auf jeden Fall erhalten die Präfekten der verbleibenden Départements per Rundschreiben eine Vorlage zur Einreichung von Ausnahmeanträgen.

Die jüdische Gemeinschaft in Luxemburg und das Décret infâme

Bereits vor der Schaffung des Trierer Konsistoriums, am 1. Juni 1808, setzen sich Luxemburger Juden in einer vom Präfekten und vom Bürgermeister der Stadt Luxemburg unterstützten Petition für einen Dispens vom *Décret infâme* ein.⁵² Das *Département des Forêts* ist das einzige der „belgischen“ Departements, das einen solchen Schritt unternimmt.⁵³

Anders als etwa in anderen Départements gibt es im Département des Forêts keine offiziellen Klagen über Wucher. In ihren Antworten auf ein Rundschreiben des Präfekten geben alle Staatsanwälte der Arrondissements diesbezüglich negative Bescheide.⁵⁴ Der Staatsanwalt des Arrondissements Neufchâteau unterstreicht gar: „*Jamais dans cet arrondissement les Juifs ne se sont livrés à l'usure, ils ont toujours été remplacés par des chrétiens, à l'égard desquels la loi du trois septembre 1807 a été illusoire jusqu'à ce jour, puisque les prêteurs redoublent de précautions en raison des risques qu'ils courent.*“⁵⁵

⁵⁰ Joseph Pelet de la Lozère: *Opinions de Napoléon sur divers sujets*. (Paris, 1833), 214-215, zit. nach Birnbaum, Pierre: *L'Aigle et la Synagogue*, 83.

⁵¹ Anchel, *Napoléon et les Juifs*, 366.

⁵² Das Verhalten der nicht-jüdischen Beamten, etwa des regierungstreuen Bürgermeisters Jean-Baptiste Servais wie auch jenes der diversen Richter, die Gutachten abzugeben haben, ist in dieser Angelegenheit durchgehend positiv. Es bleibt unklar, ob diese Männer vom Geist der Aufklärung oder vielleicht gar von freidenkerischen bzw. antiklerikalen Ideen geleitet waren. Servais Haltung hebt sich auch deutlich von jener anderer *Maires*, etwa im Saar-Departement, ab. Siehe etwa Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch*, 227f., laut der „die Vertreter der Gemeinden und Mairien der Mosel und des Hunsrück kaum Positives über die Juden äußerten“. Allerdings wurde auch den Trierer Juden eine „gute Führung“ bescheinigt, was auf eine Stadt-Land-Diskrepanz schließen lässt.

⁵³ Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 54.

⁵⁴ Etwa Bas Rhin oder Elsaß, Seine und Meurthe. Laut Kasper-Holtkotte seien im Département Saar von März 1806 bis April 1808 zehn Prozesse auf Schuldanfechtung gegenüber Juden eingegangen. Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch*, 280.

⁵⁵ Brief vom 6. Juli 1808. ANL, B-74.

Doch kurz danach findet ein für die jüdische Gemeinde des Département des Forêts fataler Wechsel statt. Der ihr wohlgesonnene Präfekt Jean-Baptiste Lacoste wird durch André Joseph Jourdan ersetzt. Sein Bericht vom 27. August 1808⁵⁶ an das Innenministerium ist von der Tendenz her negativ: Laut Präfekt hätten die Wehrpflichtigen sich bislang von Christen ersetzen lassen; abgesehen von einem Metallprüfer und einem Privatlehrer, zwei Herbergsbetreiber und einem Kurzwarenhändler seien alle anderen erwachsenen Männer Hausierer; keiner sei Grundbesitzer; keines der Kinder besuche eine öffentliche Schule. *„Rien ne s’oppose [...] à ce que la faveur réclamée par mon prédécesseur leur soit accordée. Une seule circonstance me ferait incliner pour un ajournement limité, la prétendue pétition du juif adressé à mon prédécesseur n’est autre qu’une lettre de l’essayeur près le Bureau de garantie signant pour ses frères. Il est vraisemblable qu’il agit sans procuration, qu’il agit comme officier public, qu’il a été induit à cet acte, par les convenances d’un rôle subordonné. Si les Juifs de Luxembourg ne sont coupables d’aucun délit, ils ne font rien non plus, qui puisse inspirer de la confiance et il est raisonnable de croire que leur opinion dant tout ce qui peut contrarier notre législation et nos mœurs n’ont point varié.“*⁵⁷

Die jüdische Gemeinde will es nicht bei Jourdans ablehnendem Gutachten bewenden lassen. Am 16. Oktober 1808 richten sich ihre Vertreter an den Innenminister, um seine Behauptungen zu widerlegen, über die sie „indirectement informés“ worden seien. Danach wird es still.

Erst am 20. August 1810 geht ein weiterer Brief an den Innenminister. Nun seien zwei Jahre vergangen, ohne dass die Luxemburger Juden die Gunst erhalten hätten, die sie „ardammens“ erwünschten. Folgende Punkte werden gegen die Ablehnung aufgeführt:

1. Seien die Kinder der erst seit wenigen Jahren in Luxemburg etablierten Familien noch zu jung, als dass die Jungen unter die Wehrpflicht hätten fallen können;
2. Wenn auch bis zu diesem Tag keiner der Unterzeichner einen Landbesitz bewirtschaftete oder eine Manufaktur betreibe, so seien doch sechs davon in der Lage sich durch neue Berufe oder Einkommen zu erhalten; die neun anderen hätten als fahrende Händler ortsfeste Etablissements schaffen können;
3. Sowie die Kinder der Unterzeichner das Alter der Schulpflicht erreichten, besuchten sie die öffentlichen Schulen, wie auch die beigelegten Bescheinigungen der betreffenden Lehrer bezeugten;
4. Zwar habe nur einer, Pinchas Godchaux, ein öffentliches Amt bekleiden können, doch sei es auch für Katholiken schwierig, eine solche Funktion auszuüben; darüberhinaus würden die Franzosen, die neu nach Luxemburg gekommen seien, nicht die gleichen Privilegien wie die Einheimischen genießen;
5. Unter den Unterzeichnern sei niemand, der nicht bereits seit der Revolution in Frankreich etabliert sei; niemand von ihnen habe Vorfahren aus dem Elsass, ein einziger aus Lothringen; alle Unterzeichner hätten das „Consulat à vie“ befürwortet;

⁵⁶ Erst am 4. Oktober 1808 wird die Liste der 75 in Luxemburg etablierten Juden und Jüdinnen aufgestellt. Ch. und G. Lehrmann führen diese lange Zeitspanne auf die Probleme zurück, die sich aus dem Dekret zu der jüdischen Namensgebung ergeben hätten, Lehrmann / Lehrmann-Pandolfi, *La Communauté juive du Luxembourg*, 47. Sie haben wahrscheinlich nicht über das hier genannte Dokument mit Datum vom 27.8.1808 verfügt, das diese These entkräftet.

⁵⁷ Brief vom 27.8.1808 an den Innenminister. F/19/1838. Unterstr. durch den Autor.

6. Es sei belegt, dass die im Département des Forêts niedergelassenen Juden sich weder des Wuchers noch anderer Delikte schuldig gemacht hätten.⁵⁸

Heute würden aber ausschließlich die Juden der Stadt Luxemburg die Petition unterschreiben, dies wegen der Frage der Hypotheken. Einzig Lazare Levi aus Grevenmacher habe nämlich Außenstände zu verzeichnen, gehöre aber nicht zu den Unterzeichnern.

So bitten die Juden der Stadt Luxemburg den Innenminister „*de déposer leur Prière au Pied du trône, afin que l'Empereur daigne les distinguer de leurs co-religionnaires qui ont attiré la sévérité*“, denn die Luxemburger Juden „*lui appartiennent de cœur et d'âme, comme les plus excellents français dont ils font partie*“.

Hier wird deutlich, dass sich die Luxemburger Juden nicht nur, im Unterschied zu den einheimischen Katholiken, dezidiert als Franzosen begreifen, sondern dass sie sich auch von den Juden des Elsaß distanzieren wollen, die sich „die Härte des Dekrets zugezogen haben“.

In der Zwischenzeit jedoch hat beim Präfekten Jourdan ein erstaunlicher Sinneswandel stattgefunden. In einem Schreiben vom 10. August 1810 an das Innenministerium heißt es nun, das Verhalten der Luxemburger Juden sei mustergültig, die der ersten Anfrage von 1808 hinzugefügten Bescheinigungen habe er aufgrund einer temporären Abwesenheit durch administrative Umstände nicht zu Gesicht bekommen. Und: „*Si par le rapport que j'ai eu l'honneur de vous soumettre, le 27 août 1808, j'ai provoqué la suspension de cet acte de justice, c'est que je n'étais pas alors en état d'apprécier suffisamment leur conduite, à cause du peu de séjour que j'avais encore fait dans le Département.*“

Die Aufforderung des Innenministeriums, weitere und aktuellere Unterlagen zu liefern, erfüllt Jourdan am 5. Oktober, am 6. November 1810 insistiert er erneut.⁵⁹ Im Dezember 1810 hält ein interner Bericht des Innenministeriums fest, dass das Département des Forêts gemeinsam mit drei weiteren den Dispens erhalten soll. Am 5. März 1811 interveniert gar der Präsident der „*députation du Collège électoral*“ des Départements. Jourdans Auskünfte, so versichert das Ministerium erneut am 12. März, „*feront incessamment l'objet d'un travail du ministre*“. Dann brechen die Briefwechsel ab.

Auf den Vorschlag Innenminister de Montalivets vom 13. März 1811, den Départements Rhône, Montenotte, Rome und Forêts die Dispens vom *Décret infâme* zu erstellen,⁶⁰ erfolgt schon am 19. März 1811 die lapidare Antwort, seine Majestät habe seine Entscheidung suspendiert. Eine offizielle Erklärung bleibt aus, doch der Kaiser kommt nie mehr auf diese Suspendierung zurück. De facto werden nach dem 11. April 1810 keine weiteren Departements oder Städte mehr vom Dekret ausgenommen.⁶¹ Durch die anfänglich negative Bewertung Jourdans dürfte das Département Forêts den günstigen Moment zur Erlangung eines Dispenses verpasst haben.

⁵⁸ Am 3. Juli 1808 erwähnt der kaiserliche Staatsanwalt am Tribunal des Arrondissement Luxembourg dazu, dass lediglich fremde Juden gerichtlich verurteilt worden seien: „*Deux autres juifs ont été aussi condamnés, d'après mes conclusions, en trois mois d'emprisonnement pour avoir été arrêtés à Arlon comme mendiants et vagabonds. L'un d'eux, Abraham Behr était originaire du Haut-Rhin, l'autre Meyer Zettig était d'Alterheim près Warsbourg.*“ ANL, B-65.

⁵⁹ ANL, B-74.

⁶⁰ Am gleichen Tag liefert er entsprechend Bericht an Napoléon. ANF, F/19/11007.

⁶¹ Anchel, *Napoléon et les Juifs*, 371.

Konsequenzen des *Décret infâme*

Wie die Luxemburger Entwicklung zeigt, trägt das *Décret infâme* durch die eher nebenher entstandene, dann aber von der Regierung bewusst eingesetzte Möglichkeit eines Dispenses zunächst dazu bei, innerhalb des Reichs einen enormen Anpassungsdruck zu erzeugen. Der Wunsch etwa der Luxemburger jüdischen Gemeinde, vom Dekret ausgenommen zu werden, mag sich aus materiellen Befürchtungen ergeben, aber auch aus dem psychologischen Bedürfnis heraus, zu jenen zu gehören, die vom Dekret ausgenommen und also anerkannte Bürger sind. Die Energie, welche nicht nur die Luxemburger Gemeinde beim Einsatz für den Erhalt des Dispenses aufwendet, ist jedenfalls beeindruckend.

Ein vielsagendes Beispiel ist das Verhalten des Trierer Zentral-Konsistoriums, dem die Luxemburger Gemeinde angegliedert ist. In einem seiner Rundschreiben an die Glaubensgenossen des Konsistorialbezirks geht es etwa um das Problem der Wohltätigkeit gegenüber jüdischen Bettlern und Vagabunden. Obwohl die Solidarität mit armen Glaubensbrüdern ein wichtiges Element jüdischen Selbstverständnisses ist, fordert der Großrabbiner Samuel Marx, von solchem Verhalten Abstand zu nehmen: „*Wollt ihr euch den Vorwurf verdienen, als beförderet ihr Räubereyen durch rechtswidrige Unterstützung?*“⁶² 1809 fordert das Trierer Konsistorium gar seine Glaubensgenossen auf, sich zum Militär zu melden,⁶³ 1810 meldet es Personen an die Autoritäten weiter, die sich nicht an das Dekret halten. In einem undatierten Rundschreiben heisst es: „*Was würde unsere innere Zufriedenheit seyn, wenn wir einst bis zu den Stufen des Thrones gelangen lassen könnten, dass die Israeliten unsres Bezirks würdig sind die durch das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 auferlegten Fesseln auf immer verschwinden zu sehen; daß sie endlich würdig sind, so wie die Bürger jeder andern Religion, Mitglieder der großen Familie zu sein.*“⁶⁴ Kasper-Holtkotte spricht in diesem Zusammenhang von einer „*Disziplinierungsmaßnahme, die zum Ziel hatte, die Juden als homogene Gruppe und ‚emanzipationswürdig‘ erscheinen zu lassen*“.

Über die konkreten materiellen Auswirkungen dort, wo kein Dispens zugestanden wird, wissen wir wenig, außer über den beträchtlichen bürokratischen Aufwand, zu dem das Dekret führt: Das aufgrund des *Décret infâme* alljährlich anzufragende Judenpatent für die Ausübung des Handels bedingt die jährliche Ausstellung immer wieder der gleichen Zertifikate von Gemeinderäten und Synagogen. Die Stadt Luxemburg entledigt sich dieser Aufgabe gewissenhaft und stellt von 1809 bis 1813 jeweils zwischen 10 und 14 Patenten aus. Die unterschiedlichen Zahlen ergeben sich vor allem aus Geschäftsaufgaben, Konkursen usw. 1811 werden für Grevenmacher, Arlon und für das „Arrondissement Dickrich“ Sammelpatente ausgestellt. Der Bürgermeister von Arlon dagegen verweist 1812 nach mehreren Reklamationen bei jüdischen Händlern darauf,

⁶² Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch*, 399. Das Zentralkonsistorium habe in dieser Hinsicht Druck auf die Departementskonsistorien gemacht.

⁶³ Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 59f.

⁶⁴ F/19/1840.

er sei verpflichtet gewesen, „à leur faire notifier l'ordre de cesser leur commerce jusqu'à ce qu'ils aient leur patente“.⁶⁵

4. Luxemburg als Großherzogtum Wilhelm I. der Niederlande

Nach Napoléons Niederlage 1814 wird in den deutschen Gebieten die jüdische Emanzipation in vielen Ländern und Städten des 1815 gegründeten Deutschen Bundes wieder ganz oder teilweise abgeschafft.⁶⁶ Luxemburg fällt 1814 an den König der Niederlande. Zwar gehört Luxemburg ebenfalls zum Deutsch Bund, doch unterliegt es der niederländischen Gesetzgebung,⁶⁷ deren Verfassung vom 24.8.1815 Religionsfreiheit und Schutz der religiösen Gemeinschaften festhält.⁶⁸ Unter König-Großherzog Wilhelm I. gibt es in Luxemburg keine rechtliche Unterscheidung jüdischer und nicht-jüdischer Bürger mehr.

Gilbert Trausch schreibt recht optimistisch für Luxemburg: „*La Révolution française ouvre le Luxembourg au monde moderne. Certes, c'est d'une ouverture forcée qu'il s'agit, assez brutale, mais inévitable et salutaire à plus longue échéance. Les réformes opérées représentent un phénomène irréversible. Il n'est plus sérieusement question de revenir sur les notions d'égalité juridique, de tolérance religieuse et d'administration rationnelle. Même dans un pays aussi pieux que le Luxembourg, la laïcisation de l'État reste un acquis.*“⁶⁹

5. Fazit

„Das ‚Décret infâme‘ vom März 1808“, so Cilli Kasper-Holtkotte, „belegte die Juden zwar erneut mit diskriminierenden Sonderbestimmungen, die den jüdenrechtlichen Bestimmungen des Ancien Régime nicht unähnlich waren. Entscheidend war aber, dass es den verfassungsrechtlichen Status der Juden als französische Bürger nicht grundsätzlich aufhob.“⁷⁰ Und Paula Hyman schreibt in Hinsicht des *Décret infâme*, die napoleonische Politik habe zur inneren Stärkung der jüdischen Gemeinschaft beigetragen: „*Its ultimate goal was the complete assimilation of the Jews within French society, but the methods adopted paradoxically reinforced the Jewish solidarity that Napoleon deemed necessary to suppress in the name of French national identity.*“⁷¹

Die Auswirkungen des *Décret infâme* werden in der Forschung nicht immer so positiv beurteilt. Wegen des von ihm erzeugten, den alten jüdischen Partikularismus

⁶⁵ Entgegen anderer Angaben, wonach jüdische Familien nur in Stadt Luxemburg und in Grevenmacher angesiedelt seien, gibt es also hier offensichtlich jüdische Familien, die in den Statistiken nicht geführt werden. Brief vom 4.4.1812. ANL, B-621.

⁶⁶ Graetz, *Les Juifs en France*, 36f.

⁶⁷ Ab 1815 erscheint der Mémorial administratif du Grand-Duché de Luxembourg = Verwaltungsmemorial des Gross-Herzogtums Lützemburg. Darin befinden sich sowohl luxemburg-spezifische als auch allgemein niederländische Bestimmungen, die für Luxemburg Gültigkeit haben.

⁶⁸ Laut Schreiber habe bereits sofort nach der Niederlage Napoléons ein Dekret Wilhelms I. die napoleonische Gesetzgebung betreffend die durch das *Décret infâme* bewirkte Sonderstellung der Israeliten abgeschafft. Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 67.

⁶⁹ Gilbert Trausch, „Les Luxembourgeois devant la Révolution française“, in *Les relations franco-luxembourgeoises de Louis XIV à Robert Schuman / Actes du colloque de Luxembourg, 17-19 novembre 1977* (Metz, 1978), 83–117, hier 115.

⁷⁰ Kasper-Holtkotte, *Juden im Aufbruch*, 4.

⁷¹ Hyman, *Jews of Modern France*, 38.

unterminierenden Anpassungsdrucks hat das *Décret infâme* sicherlich zur staatlichen, aber nicht notwendigerweise zur gesellschaftlichen Integration der Juden und JüdInnen beigetragen. Möglich wurde der Impact des *Décret infâme* erst durch die Koppelung an die Einsetzung von Konsistorien, die nicht nur in einen zentralistischen Umsetzungsapparat eingebunden wurden, sondern auch ihrerseits die Juden und Jüdinnen vor Ort in eine Gemeinschaft integrierten beziehungsweise davon ausschlossen. So bezeichnet Schreiber gerade die Konsistoren Krefeld und Trier als „courroie de transmission de l'idéologie impériale“.⁷²

Dass das napoleonische System zumindest von einem Teil der Angehörigen des Glaubens selbst als attraktiv – oder als kleineres Übel - gedeutet wurde, darauf deuten die steigenden Bevölkerungszahlen der französischen jüdischen Gemeinschaft seit dem Beginn der französischen Revolution. Die Ansiedlung neuer GlaubensgenossInnen, die in ganz Frankreich zu beobachten ist, vollzog sich auch im Département des Forêts.⁷³ Es ist daneben nicht unwahrscheinlich, dass Juden und Jüdinnen, die in rechtlich schlechter gestellten Gebieten Europas lebten, später versuchten, nach den Niederlanden, Belgien, Frankreich oder Luxemburg zu emigrieren.

Im Département des Forêts wurde der Emanzipationsprozess, der ab 1797 zum Tragen gekommen war, vom Dekret zumindest teilweise abgebrochen. Es erzeugte Unterscheidungen, die von der lokalen Verwaltung wohl teilweise als lästig, aber als Normalität empfunden wurden. Dokumente, in denen die Verlängerung des Dekrets gefordert oder allgemeiner das Gleichheitsprinzip in Frage gestellt wurde, sind jedoch bislang keine bekannt. Im Gegenteil: Die in diesem Beitrag zitierten Einschätzungen der Verwaltungsvertreter vor Ort vermitteln zumeist den Eindruck, dass das Gleichheitsprinzip durchaus Eintritt in das Denken dieser Beamtenschicht bekommen hatte. Doch scheint für die französische Zentralverwaltung das Département keinen Vorrang bei der Vergabe des Dispenses genossen zu haben. Dafür bot Napoléon das wirtschaftliche Potenzial dieser kleinen, durchweg armen aschkenasischen Gemeinschaft keinen Anlass.

⁷² Schreiber, *L'immigration juive en Belgique*, 57.

⁷³ In Luxemburg gibt es 1818 bereits 34 Haushalte. Der Zuwachs ist möglicherweise auch Zeichen eines urbanen Phänomens, das in mehreren ehemals südniederländischen Städten zu beobachten ist. So verweist Kasper-Holtkotte auf Brüssel und Gent, wo sich die Bevölkerung von 1808 bis 1818 verdoppelte. Kasper-Holtkotte, *Im Westen Neues*, 439ff.